

1889 Zahlungsrückstände Gut Metzeboe

Eigentümerin: Baronesse von Üxküll

Gutsverwalter: Karl Woldemar (Wladimir) Edler von Rennenkampff

Lfd. Nr.:	Nr. des Schreibens	Empfänger:	Absender:	Ort und Datum:	Inhalt:
1	226	Estl. Ritterschaft, Ritterschaftshauptmann	Estländischer Gouverneur	26.04.1889	Die Bauern sind vorzuladen, damit sie ihre Gelder zahlen.
2	164	Bezirkspolizei Hapsal	Estl. Gouvern. Regierung	24.08.1889	Auftrag zu überprüfen, ob die Bauern tatsächlich zum 02.03.1889 vorgeladen wurden. Wenn eine schriftliche Einladung erfolgt ist, so ist diese einzuschicken.
3	262	Estländischer Gouverneur	Estl. Ritterschaft, Ritterschaftshauptmann	11.05.1889	Die Ritterschaft bekommt von den Gutsbesitzern mitgeteilt, welche Bauern noch nicht bezahlt haben. Die Ritterschaft läßt die rückständigen Gelder dann durch die Polizeibehörde eintreiben.
4	445/274	Estl. Gouvern. Regierung	Bezirkspolizei Hapsal	20.05.1889	Ein Polizeibeamter ist beauftragt worden zu überprüfen, ob die Bauern zum genannten Termin vorgeladen wurden.
5	445/283	Estl. Gouvern. Regierung	Bezirkspolizei Hapsal	26.05.1889	Der gesamte Briefwechsel wurde an den Magistrat in Reval geschickt.
6	48/283	Bezirkspolizei Hapsal	Estl. Gouvern. Regierung	01.06.1889	Bitte, einen genauen Bericht über den Vorfall im Gut Metzeboe zu erstatten. Wieso wurde der Briefwechsel an den Magistrat in Reval geschickt?
7	445/301	Estl. Gouvern. Regierung	Bezirkspolizei Hapsal	02.06.1889	Die Vorladung der Bauern erfolgte durch die Bezirkspolizei.
8	445/332	Estl. Gouvern. Regierung	Bezirkspolizei Hapsal	16.06.1889	Begleitschreiben zur Übersendung des Berichtes über den Vorfall auf dem Gut Metzeboe.
9	332	Bezirkspolizei Hapsal	Estl. Gouvern. Regierung	22.06.1889	Bestätigung, daß der Bericht eingetroffen ist.
10	332	Bezirkspolizei Hapsal	Estl. Gouvern. Regierung	24.06.1889	Wiederholte Anfrage, aus welchem Grund die Vorladung der Bauern am 2.03.1889 erfolgte.

11	445/38 2	Estl. Gouvern. Regierung	Polizeiinspektor, Hapsal	13.07.1889	Anschreiben, daß eine Weisung an den Verwalter Rennenkampff ergangen ist.
12	275	Verwalter des Gutes Metzeboe: Rennen- kampff, Eigentümerin. Baronesse von Üxküll	Polizeiinspektor, Hapsal	23.04.1889	Rennenkampff wird aufgefordert, den Bauern an den Festtagen nicht die Möglichkeit zu nehmen für den Zar zu beten.
13	91/275	Polizeiinspektor, Hapsal	Gutspolizei Metzeboe	07.03.1889	Bericht: Die Bauern wurden am Sonntag den 2.03.1889 durch den Verwalter Rennenkampff um 9 Uhr vorgeladen. Er hat sie bis 5 Uhr abends warten lassen, so daß sie den Gottesdienst in der Kirche verpaßt haben. Es war aber ihre Absicht für seine Kaiserliche Majestät und seine Familie zu beten. Das Verhalten des Verwalters Rennenkampff ist untragbar, da er das Gebet der Bauern absichtlich verhindert hat. Was kann getan werden, um eine solche Mißachtung der kaiserl. Familie zu bestrafen?
14	275	Estl. Gouvern. Regierung	Polizeiinspektor, Hapsal	15.03.1889	Weiterleitung des Schreibens
15- 16	48/382	Staatsanwaltschaft Est- lands	Estl. Gouvern. Regierung	18.07.1889	Es liegt nicht in der Kompetenz der EGR über diesen Fall zu entscheiden. Er wird daher der Staatsanwaltschaft zugeleitet.
17				19.08.1889	Bescheinigung durch die Polizeibehörde, daß <i>Wladimir Karl</i> von Rennenkampff seit dem 12.02.1889 in der Liste der Vertreter der Polizei in Hapsal geführt wird.
18	3854	Estl. Gouvern. Regierung	Estl. Staatenwaltschaft, Reval	21.07.1889	Rennenkampff hat aus persönlichen Motiven gehandelt. Es trifft ihn keine Schuld, da die Bauern freiwillig gekommen sind.
19	164/12 1	Estl Gouverneur, Schachowski	Gutsverwaltung Metzeboe	28.03.1889	Da die Polizei Hapsal zu der Klage bisher keine Stellung bezogen hat, bittet die Gutsverwaltung um eine Erklärung. Ein solches Verhalten ist gesetzeswidrig und muß bestraft werden.
20- 21		Baron von Maidel, Leal	Wladimir Gustav von Rennenkampff	30.03.1889	Erklärungen zu dem Vorfall: Die Bauern durften am 02.03.1889 kommen, um ihre Zahlungen zu leisten, sie wurden aber nicht gezwungen. Sie wurden von mir nicht gehindert, zur Kirche zu gehen. Der Gemeindevorsteher wurde um 12 Uhr in der Gastwirtschaft gesehen, also konnte er nicht zur gleichen Zeit auf mich gewartet haben. Ist es nicht erlaubt, an diesem Tag zu arbeiten?

22	262	Estl Gouverneur, Schachowski	Estl. Ritterschaft, Ritterschaftshauptmann	11.05.1889	Art und Weise, wie die Abgaben bei der Ritterschafts-Kanzlei einzuzahlen sind: Die Bauern zahlen an die Gutsbesitzer und diese anschließend an die Kanzlei. Nur rückständige Beträge werden über die Ritterschaft durch die Polizei eingetrieben.
23-24	48	Bezirkspolizei Hapsal	Estl. Gouvern. Regierung	23.08.1889	Aufforderung zur Überprüfung, ob eine schriftliche Einladung der Bauern vom Verwalter Rennenkampff erfolgt ist.
25	445	Estl. Gouvern. Regierung	Bezirkspolizei Hapsal	31.10.1889	Begleitbrief zu Schreiben 891. Übersendung der gesamten Akte.
26-28	891	Leiter der Polizeibehörde	Polizeiinspektor, Hapsal	05.10.1889	Berichterstattung sowie Zeugenaussagen.
29		Leiter der Polizeibehörde	W. von Rennenkampff	02.10.1889	Die Vorladung der Bauern geschah auf meine eigene Initiative.
30-32	974				Zeugenaussagen
33	48	Leiter der Polizeibehörde	Estl. Gouvern. Regierung	08.11.1889	Da auch durch die Staatsanwaltschaft in diesem Fall nichts Gesetzwidriges gefunden werden konnte, ist die Klage gegen Rennenkampff ohne Folgen zu lassen.

Von dem Estländischen
Ritterschaftshauptmann

Reval Ritterhaus,
den 11^{ten} Mai 1889

An
den Herrn Ehstländischen Gouverneur.

Nr.: 262

Auf das Schreiben vom 26^{ten} April a. c. (*laufenden Jahres*), sub Nr.: 226, beehre ich mich, Ew. Erlaucht zu erwiedern, daß die Ritterschafts Canzelei einen Monat vor dem Zahlungstermin die die Ladengelderquittungen für die Bauergrundeigenthümer den Gutsverwaltungen, aber nicht den Gutspolizeien, zusendet, damit die Gutsbesitzer, oder deren Verwalter, nachdem sie gegen diese Quittungen von den Bauergrundeigenthümern das Geld bekommen haben, dasselbe gleichzeitig mit dem Hofsantheil in einer Summe im Termin in die Rittercasse einzahlen. ---

Diejenigen Gutsbesitzer, welche von den Bauergrundeigenthümern das Geld nicht erhalten, stellen die Quittungen wieder der Ritterschafts Canzelei zu, welche dann aus ihnen die Restanzenlisten anfertigt und sich wegen Beitreibung dieser an die Kreispolizei wendet.

Dieser Modus der Zahlung wurde zur Erleichterung des Geschäfts, sowohl für die Ritterschafts Canzelei als auch für die Steuerzahlenden, eingerichtet.

Landrath: v. Mühlen
Stellv. Ritterschafts Hauptmann

Mit dem Original gleichlautend:

Manteuffel
Ritterschafts Secretär